

Satzung

LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin



1. Gründung

Wir konnten uns im Mai 1990 als bundesweite AG gründen, nachdem die PDS im März ihre neuen Positionen zu Gläubigen, Kirchen und Religionsgemeinschaften dargelegt und um Versöhnung gebeten hatte.

Nach der Entstehung der Partei DIE LINKE 2007 wurden wir eine AG. Die Entwicklung zur LAG 2019 erfolgt auf Grundlage der betreffenden Regelungen in der Bundes- und Landessatzung sowie der Bundeswahlordnung.

2. Name und Rechtsstellung

Die „LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin“ ist als Landesarbeitsgemeinschaft der Partei DIE LINKE ein Zusammenschluss im Sinne von § 7 der Landessatzung der Partei DIE LINKE / Landesverband Berlin.

3. Mitgliedschaft

Mitglied der „LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin“ kann sein, wer mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Programmatik der Partei DIE LINKE persönlich anerkennt und für den die christlichen Werte von Nächstenliebe, Frieden und Gerechtigkeit verbindlich sind. Wer dem zuwider handelt, kann mit einer Zweidrittelmehrheit der LAG-Mitglieder ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft in der „LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin“ muss dem Sprecher*innenrat gegenüber schriftlich erklärt und von diesem bestätigt werden. Gegen eine Ablehnung kann die/der Betroffene bei der zuständigen Schiedskommission Einspruch einlegen. Der Austritt ist ebenfalls schriftlich dem Sprecher*innenrat gegenüber zu erklären.

4. Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung

- an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle die „LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin“ betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu diesen in geeigneter Weise seine Meinung zu äußern,
- an den Landesmitgliederversammlungen der „LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin“ mit vollem Rederecht teilzunehmen,
- an den Beratungen des Sprecher*innenrats der „LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin“ als Gast teilzunehmen,
- an der Arbeit der Arbeitskreise der „LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin“ in geeigneter Weise mitzuwirken,
- innerhalb der „LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin“ das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Kandidatenvorschläge zu machen und sich selbst zu bewerben.
- Jedes LAG-Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht.

5. Arbeitsweise

Die „LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin“ tritt zusammen in Landesmitgliederversammlungen, mindestens zehnmal im Jahr.

Die Einladungsfrist beträgt bei allen Versammlungen 10 Tage. Siehe dazu auch die Wahlordnung der Partei DIE LINKE unter § 3 Ankündigung von Wahlen.

Die Einladung erfolgt durch E-Mail, Telefon/Handy oder Brief.

Die „LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin“ ist innerparteilich sowie öffentlich im Rahmen der Grundsätze der Partei politisch tätig.

Die „LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin“ kann Unterarbeitskreise bilden.

Diese LAG gibt nach außen eigenständige politische Erklärungen ab, die den programmatischen Grundsätzen der Partei entsprechen.

6. Sprecher*innenrat

a) Die Landesmitgliederversammlung wählt einen Sprecher*innenrat, bestehend aus mindestens vier Sprecher*innen. Die Wahl erfolgt jedes zweite Jahr für den gesamten Sprecher*innenrat, scheidet jemand aus dem Landessprecher*innenrat aus, so ist nach zu wählen.

b) Der Sprecher*innenrat übernimmt arbeitsteilig die Vorbereitung und Durchführung der monatlichen Versammlungen und besonderen Veranstaltungen der „LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin“, verwaltet die Finanzen, koordiniert die Arbeit der „LAG Christ*innen bei der Partei DIE LINKE Berlin“ als Gesamtes sowie die Arbeit eventueller Unterarbeitskreise. Allerdings können nur Sprecher, die auch Parteimitglied sind, über Finanzfragen mitentscheiden. Der Sprecher*innenrat vertritt die LAG gegenüber dem Landesverband und der Öffentlichkeit.

c) Der Sprecher*innenrat wählt den/die LAG-Vorsitzende/n.

7. Verabschiedung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der bisherigen „AG Christinnen und Christen bei der Partei DIE LINKE Berlin“ mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder am 10. April 2019 verabschiedet und tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft.

Änderungen der Satzung sind ebenfalls nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Ansonsten gilt die Bundessatzung der Partei DIE LINKE mit Wahlordnung, Schiedsordnung, Finanzordnung.